

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Rechte und Vertretung des Gemeinderatsvorsitzenden nach § 23 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann der Gemeinderat (gilt auch für den Kreistag [§ 102 Abs. 1 Satz 3 ThürKO]) einen Gemeinderatsvorsitzenden wählen. Diesem obliegt anstelle des Bürgermeisters die Sitzungsleitung. Im Verhinderungsfall des Gemeinderatsvorsitzenden führt der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende die Sitzung. Weitere Aufgaben dürfen dem Gemeinderatsvorsitzenden nicht übertragen werden.

Die Sitzungsleitung umfasst nach herrschender Rechtsauffassung auch die Ausübung des Hausrechts. Strittig ist, ob während der Gemeinderatssitzung, insbesondere bei längerer Sitzungsdauer, ein Wechsel der Sitzungsleitung zwischen dem Gemeinderatsvorsitzenden und dem Stellvertreter stattfinden kann.

Nicht abschließend ist zudem geregelt, ob der Gemeinderatsvorsitzende, wenn er sich an Debatten zu Beratungsgegenständen aktiv beteiligen will, den Vorsitz abgeben muss und wenn ja, ob für diesen Zeitraum der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende die Leitung übernehmen darf, auch wenn das Gesetz dies nur für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden ermöglicht.

Letztlich ist es gesetzlich nicht geregelt, ob der Gemeinderatsvorsitzende gegenüber dem Bürgermeister einen Anspruch auf personelle Unterstützung der Sitzungsleitung (Sitzungsassistenten) hat, zum Beispiel hinsichtlich des Führens der Rednerliste oder rechtliche Beratung zur Auslegung des Kommunalrechts, der Hauptsatzung und Geschäftsordnung, oder ob der Vorsitzende für solche unterstützenden Maßnahmen den stellvertretenden Gemeinderatsvorsitzenden hinzuziehen kann.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3425** vom 9. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2022 beantwortet:

1. Welche Rechte umfasst die Sitzungsleitung durch den Gemeinderatsvorsitzenden, insbesondere mit Blick auf die Ausübung des Hausrechts?

Antwort:

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gemeinderats, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 23 Abs. 1 und § 41 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO); unabhängig davon, ob der Vorsitz durch den Bürgermeister oder ein nach § 23 Abs. 1 S. 3 ThürKO gewähltes Gemeinderatsmitglied geführt wird.

Zur Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden gehören insbesondere die Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, der Aufruf der Tagesordnungspunkte, das Führen der Rednerliste, die Erteilung und der Entzug des Wortes, die Durchführung der Beratung, die Formulierung des Beschlussvorschlags, die Durchführung der offenen oder geheimen Ab

stimmung bei den Beschlüssen sowie der geheimen Abstimmung bei Wahlen, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, bei Wahlen die Feststellung des Wahlergebnisses, die Durchführung einer unter Umständen zu wiederholenden Abstimmung, das Schließen der Sitzungen sowie das Unterschreiben der Niederschrift.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gehört, dass der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats Gemeinderatsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen kann. Daneben umfasst die Aufrechterhaltung der Ordnung formlose Ordnungsmaßnahmen, wie Ordnungsrufe oder den Entzug des Rederechts.

Mit dem Hausrecht kann der Vorsitzende Störungen von außen abwehren. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Sitzungszeit und den Sitzungsraum einschließlich der funktional damit verbundenen Räumlichkeiten wie zum Beispiel Flur und Treppenhaus. Aufgrund des Hausrechts kann der Vorsitzende zum Beispiel einen Zuhörer von der Sitzung ausschließen oder den Zugang verwehren, wenn von dem Zuhörer eine Störung der Sitzung oder eine Gefahr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung ausgeht.

2. Welche Rechtsvorschriften schließen es aus, dass sich der Gemeinderatsvorsitzende und sein Stellvertreter in der Sitzungsleitung abwechseln, gerade wenn die Sitzungsdauer sehr lang ist? Welcher gesetzliche Klarstellungsbedarf ist dabei aus Sicht der Landesregierung notwendig und wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Thüringer Kommunalordnung und andere Landesgesetze oder Bundesgesetze schließen es grundsätzlich nicht aus, dass sich der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Sitzungsleitung abwechseln. Daneben sind jedoch auch die Regelungen der Gemeindegesetzungen, insbesondere der Hauptsatzung zu beachten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Gemeinden (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) und der durch § 34 ThürKO gewährten Geschäftsordnungsautonomie haben die Gemeinderäte das Recht, ihre inneren Angelegenheiten, wie den Wechsel der Sitzungsleitung zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter entsprechend der konkreten örtlichen Umstände im Rahmen der Gesetze nach ihrem Ermessen zu regeln.

Regelt die Geschäftsordnung den Wechsel der Sitzungsleitung zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nicht, entscheidet der Vorsitzende hierüber aufgrund der ihm übertragenen Sitzungsleitung nach seinem Ermessen.

Ein diesbezüglicher Klarstellungsbedarf besteht aus der Sicht der Landesregierung nicht.

3. Welche Rechtsansprüche kann der Gemeinderatsvorsitzende hinsichtlich der Sitzungsassistenz geltend machen und wie wird dies begründet?

Antwort:

Ein Anspruch des Vorsitzenden auf Sitzungsassistenz ist in der Thüringer Kommunalordnung nicht geregelt.

Die in § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geregelte Pflicht des Bürgermeisters zur Vorbereitung der Beratungsgegenstände kann im Einzelfall auch die Entsendung von Bediensteten der Verwaltung in die Sitzung des Gemeinderats umfassen, damit die notwendigen Auskünfte gegeben werden können.

Daneben haben sich die Organe der Gemeinde und deren Organe aus dem Grundsatz der Organtreue so zu verhalten, dass sie ihre Aufgaben wie die Vorbereitung und Durchführung der Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten ordnungsgemäß erfüllen können. Die Organtreue umfasst nicht nur die Pflicht, die gesetzlich geregelten Kompetenzen des jeweils anderen Organs zu beachten, sondern auch zur Unterstützung des jeweils anderen Organs und das Verbot, dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten zu behindern. Dies gilt für den Bürgermeister sowie für den Gemeinderat und die Gemeinderatsmitglieder gleichermaßen.

Ob der nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO gewählte Vorsitzende des Gemeinderats hiernach eine personelle Unterstützung (Sitzungsassistenz) beanspruchen kann, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat eine personelle Unterstützung des Vorsitzenden in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung regeln.

4. Wie gestaltet sich nach Überzeugung der Landesregierung die Rechtslage hinsichtlich der Sitzungsleitung, wenn der Gemeinderatsvorsitzende aktiv an Debatten zu Beratungsgegenständen teilnimmt?

Antwort:

Der nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO gewählte Vorsitzende ist auch direkt gewähltes Gemeinderatsmitglied. Seine organschaftlichen Rechte und Pflichten als Gemeinderatsmitglied gehen durch die Vorsitzfunktion nicht verloren. Es kommen nur weitere Aufgaben, wie insbesondere die Sitzungsleitung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausübung des Haurechts hinzu.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Kann eine fehlerhafte Sitzungsleitung zur Rechtsunwirksamkeit von Beschlüssen führen und wie wird dies begründet?

Antwort:

Eine fehlerhafte Sitzungsleitung kann zur Rechtswidrigkeit von Beschlüssen führen, wenn damit gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstoßen wird. So führt zum Beispiel ein rechtswidriger Sitzungsausschluss von Gemeinderatsmitgliedern zur Rechtswidrigkeit der Beschlüsse, die nach dem rechtswidrigen Sitzungsausschluss gefasst wurden.

Maier
Minister